



erstellt am: 27.11.2017, 15:47 Uhr - Client: BUEGERMEISTERB
durch: Herrn Holger Kippenhahn (Bürgermeister)
Telefon: 033962 67 301
eMail: gemeinde@heiligengrabe.de

Sitzungsvorlage

Betreff: 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes "Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe" der Gemeinde Heiligengrabe

Zuständigkeit: Kämmerin
Frau Stefanie Klahn



15DF5EECFB5FD394AC41



Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung



Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0211/17		19.12.2017		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Stefanie Klahn				06.11.2017	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017				
Ortsbeirat Heiligengrabe					
Ortsbeirat Maulbeerwalde					

Betreff:

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen:

- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
- § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,83 € bei einem CSB bis 1000mg/l;
bei einem erhöhten CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellten CSB}}{1000} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf – oder abgerundet (4/5 Rundung). Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Eigenbetrieb für die Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnitt zugrunde legen.

(3) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube beträgt je Kubikmeter 7,59 €.

(4) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus einer genehmigten Grundstückskleinkläranlage beträgt je Kubikmeter 18,98 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 2
 § 14 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Begründung:

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören u.a. in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen. Bei öffentlichen Einrichtungen sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Dabei müssen Kostenüberdeckungen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Mit Datum vom 19.09.2017 erhielt die Firma Göken Pollak und Partner den Auftrag, eine aktuelle Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 zu erarbeiten. Im Ergebnis der Kalkulation ändern sich die Gebühren ab dem 01.01.2018 wie folgt:

	Gebühr (aktuell)	Gebühr ab dem 01.01.2018
Schmutzwasser je m ³	3,10 €	2,83 €
Schmutzwasser je m ³ aus einer abflusslosen Sammelgrube	6,99 €	7,59 €
Fäkalschlamm je m ³ aus einer genehmigten Kleinkläranlage	17,58 €	18,98 €

 Leiter des Hauptamtes

 Leiter des Bauamtes

 Leiter der Kämmerei

 Bürgermeister

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		17	
anwesende Vertreter			
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 22 BbgKVerf
Protokoll vom			